

Bückeburg: 28.12.2016

## **Neue Regeln für den Radverkehr**

### ***Kinder dürfen auf Radwegen, Aufsichtspersonen dürfen auf Gehwegen fahren***

Die Änderung der Straßenverkehrsordnung (StVO) im Dezember 2016 erlaubt nun, dass Kinder unter 8 Jahren ab sofort auch auf baulich angelegten Radwegen (gilt nicht für auf der Fahrbahn markierte Radfahr- oder Schutzstreifen) fahren dürfen. Zudem darf eine Aufsichtsperson ab 16 Jahren ein Kind bis zum achten Lebensjahr radfahrend auf dem Gehweg begleiten. Auf Fußgänger müssen natürlich beide besondere Rücksicht nehmen. Vor dem Überqueren einer Fahrbahn müssen sowohl die Kinder als auch die begleitende Aufsichtsperson absteigen.

Die Novelle soll mehr Eltern dazu bringen, alltägliche Wege mit den Kindern per Rad zu absolvieren und dabei ihre Aufsichtspflicht im Straßenverkehr besser erfüllen zu können.

### ***Sonderzeichen „E-Bikes frei“***

Auf Radwegen durften bisher Fahrräder und Pedelecs, die bis 25 km/h unterstützen, fahren. Ab sofort sollen geeignete Radwege innerorts auch per Sonderzeichen für „E-Bikes“ freigegeben werden können. Außerorts dürfen E-Bikes generell auf Radwegen fahren.



S-Pedelecs, die bis 45 km/h unterstützen, sind laut Bundesverkehrsministerium damit jedoch ausdrücklich nicht gemeint. Somit betrifft die Neuregelung ausschließlich die seltener anzutreffenden E-Mopeds und E-Scooter, die ebenfalls nicht schneller als 20 bzw. 25 km/h fahren.

### ***Fußgängerampel gilt nicht für Radfahrer***

Am 1. Januar 2017 tritt zudem eine weitere Änderung in Kraft: Lichtzeichenanlagen (Ampeln) für Fußgänger regeln nicht mehr zugleich den Radverkehr. Radfahrer auf der Fahrbahn richten sich wie zuvor nach der Fahrbahn-Ampel. Radfahrer auf dem Radweg richten sich - soweit vorhanden - nach der Fahrrad-Ampel. Ist keine Fahrrad-Ampel eingerichtet, gilt die Fahrbahn-Ampel.

Kommunen haben häufig den einfachen Weg gewählt, aus Fußgänger-Ampeln kombinierte Fußgänger- und Radfahrer-Ampeln zu machen. Diese Praxis wird dem Radverkehr jedoch nicht gerecht. Der ADFC fordert daher für einen flüssigen Radverkehr eigene Rad-Ampeln mit an die Räumzeit angepassten Phasen.

### ***Tempo 30 kann leichter angeordnet werden***

Kommunen können Tempo 30 künftig im Umfeld von Kitas, Schulen, Krankenhäusern, Alten- und Pflegeeinrichtungen ohne komplizierten Nachweis einer Gefahrenlage anordnen.

Der Allgemeine Deutscher Fahrrad-Club e.V. (ADFC) meint dazu: Es ist kein Wunder, dass immer mehr Elterntaxis Schul- und Kitazufahrten verstopfen und damit zum Problem werden. Diese Eltern fühlen sich außerhalb des Autos nicht mehr sicher - das muss die Verkehrspolitik dringend ändern!

Kinder und betagte oder gebrechliche Menschen sind nicht nur vor Kitas, Schulen und Krankenhäusern unterwegs. Sie haben auf all ihren Wegen das Recht, vor schnellem KfZ-Verkehr geschützt zu sein. Deshalb fordern der ADFC, die Temporegelung umzudrehen. Tempo 30 muss Regelgeschwindigkeit in den Städten sein - und nur Hauptverkehrsstraßen können davon befreit werden.

Und wir brauchen intuitiv verständliche, durchgängige Radverkehrsnetze, auf denen Vater, Mutter, Kind, Oma und Opa gerne sicher und komfortabel Rad fahren können. Solche Systeme sind in Deutschland weitestgehend Mangelware.

Felix Wells

(Verkehrspolitischer Ansprechpartner ADFC Schaumburg)